

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>47. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 1. Dezember 2020</p>	<p>Nummer 34</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
102	3. Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg Hier: Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie Aufrechterhaltung des sog. „Szenarios B“ an Schulen	270

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

102

3. Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

Hier: Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie Aufrechterhaltung des sog. „Szenarios B“ an Schulen

1. Für die nachfolgend benannten Orte wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend angeordnet:

a) Im Innenstadtbereich von Lebenstedt von **Montag bis Samstag zwischen 09:00 Uhr und 19:30 Uhr** die Straßen:

- Chemnitzer Straße inklusive Verbindungswege zur Marienbruchstraße
- Fischzug
- In den Blumentriften
- Bocholter Straße
- Creteilpassage
- Östlicher Bereich der Albert-Schweitzer-Straße von Chemnitzer-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße
- Westlicher Bereich der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Chemnitzer Straße und Joachim-Campe-Straße inklusive Rathausvorplatz und Fußgängerüberweg über die Joachim-Campe-Straße in Höhe der Einmündung in die Albert-Schweitzer-Straße sowie Fußgängerüberweg über die Albert-Schweitzer-Straße südlich der Einmündung Joachim-Campe-Straße
- Westlicher Bereich der Albert-Schweitzer-Straße zwischen BraWo Carree Shopping Center und Willy-Brandt-Straße
- Berliner Straße von Marienbruchstraße bis Konrad-Adenauer-Straße inklusive Parkplatz (Berliner Platz) und Fußgängerüberweg über die Konrad-Adenauer-Straße östlich der Einmündung Berliner Straße
- Konrad-Adenauer-Straße zwischen Willy-Brandt-Straße und Berliner Straße inklusive des gesamten Bereiches bis zu den Bahngleisen sowie den Parkflächen und Verbindungswegen

b) Im Innenstadtbereich von Bad von **Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 18:30 Uhr** sowie am **Samstag zwischen 09:00 Uhr und 14:00 Uhr** die Straßen:

- Kaiserstraße zwischen Schützenplatz und Bohlweg
- Bohlweg
- Liebenhaller Straße

- Marktplatz
- Marktstraße
- Klesmerplatz
- Klesmerstraße
- Vorsalzer Straße
- Passage
- Bahnhofplatz
- Gutenbergstraße
- Wall
- Wallgraben
- Altstadtweg
- Kuhstraße
- Kirchplatz
- Petershagener Straße zwischen Klesmerstraße und Bahnhofplatz inklusive der Parkflächen westlich des Bahnhofs und der Bereich bis zu den Bahngleisen sowie der Unterführung unter die Bahngleise
- Schützenplatz
- Bereich der Einkaufsmärkte des Einkaufszentrums „Am Pflingstanger“
- Bereich der Einkaufsmärkte nördlich begrenzt durch die Straße An der Erzbahn, östlich begrenzt durch die Breslauer Straße sowie südlich begrenzt durch die Bahngleise

c) In Fredenberg von **Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr** sowie am **Samstag zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr** der Bereich des Einkaufszentrums und Einkaufsmarktes zwischen den Straßen Gausstraße, Hüttenring, Einsteinstraße und Kurt-Schumacher-Ring

d) Auf allen Plätzen im Stadtgebiet, auf denen die Wochenmärkte stattfinden, jeweils für die Dauer ihrer Durchführung. Dies sind die Märkte

- in Lebenstedt in der Chemnitzer Straße
- in Lebenstedt Am Schölkegraben
- in Lebenstedt (Friedenberg) in der Gausstraße
- in Bad auf dem Marktplatz

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten.

2. Ausgenommen von der Anordnung gemäß Ziffer 1 sind die Bereiche bestuhlter Außen- gastronomie. Dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem Gastronomiebetriebe aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) für den Publikumsverkehr geschlossen sind (vgl. aktuell § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020, geändert durch Artikel 1 Nr. 6a) der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27.11.2020).

3. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind die in § 3 Absatz 6 Corona-Verordnung genannten Personengruppen.
4. Es wird angeordnet, dass in allen Schulen in Salzgitter der Unterrichtsbetrieb im sogenannten „Szenario B“ (Schule im Wechselmodell) stattfindet, gemäß der Definition im Leitfadens des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten - UPDATE“ vom 12.11.2020. Über die konkrete Ausgestaltung des „Szenarios B“ entscheidet die jeweilige Schulleitung in eigener Verantwortung.
5. Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung gelten ab Bekanntgabe bis auf weiteres. Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bei einschließlich Freitag, den 18.12.2020.
6. Die 2. Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter vom 10.11.2020 wird aufgehoben.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG). Sie ist somit auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 IfSG zuständig.

Zu Ziffer 1-3:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Festlegung ist § 3 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung), geändert durch Artikel 1 Nr. 2b) der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27.11.2020. Danach hat die Stadt Salzgitter festzulegen, in welchen Gebieten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss sowie die Dauer oder den Zeitraum dieser Verpflichtung.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden die Örtlichkeiten innerhalb des Stadtgebiets von Salzgitter festgelegt, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Diese Festlegung gilt unabhängig von der Höhe der 7-Tage-Inzidenz, die die Zahl der Neuinfizierten in den

letzten sieben Tagen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner angibt. Das in Ziffer 1 festgelegte Gebiet deckt sich mit dem Gebiet, das die städtische 2. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter bis zu ihrer Aufhebung für den Fall vorsah, dass die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 erreichte oder überschritt.

Um die Zunahme der Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. So können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann so verringert werden.

Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den in Ziffer 1 genannten Bereichen betrifft grundsätzlich alle Personen in den umfassten Straßen beziehungsweise Plätzen. Bei diesen stärker frequentierten Orten können die Mindestabstände von 1,5 Metern nicht immer sicher eingehalten werden. Dies stellt einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung, zumal die Infektionsketten im Stadtgebiet von Salzgitter zu einem großen Teil nicht mehr nachvollzogen werden können. In den Innenstadtbereichen von Lebenstedt und Bad, aber auch im Bereich des Einkaufsmarktes und des Einkaufszentrums Fredenberg, treffen Passantinnen und Passanten, beschäftigte Personen, Pendlerinnen und Pendler sowie Schülerinnen und Schüler vermehrt aufeinander, sodass zu den in Ziffer 1 festgelegten Zeiten ein höheres Personenaufkommen herrscht. Auch auf den in Salzgitter stattfindenden Wochenmärkten treffen regelmäßig viele Personen auf engem Raum aufeinander.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist deshalb erforderlich, um das Verbreitungsrisiko in den in Ziffer 1 genannten Bereichen zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und das auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der darüber hinaus auch nur von kurzer Dauer ist. In diesem Zusammenhang ist auch entscheidend, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut ist. Zudem ist die Maskenpflicht nur auf bestimmte Zeiten an bestimmten Tagen begrenzt, in denen in den in Ziffer 1 genannten Gebieten ein vermehrtes Personenaufkommen herrscht.

Zu Ziffer 4:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 4 genannte Anordnung ist § 18 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020. Danach kann die Stadt Salzgitter weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die in Ziffer 4 enthaltene Anordnung geht über die in der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung mit Blick auf den Schulbetrieb getroffenen Maßnahmen (vgl. § 13) hinaus. Der Wechsel in das „Szenario B“ erfolgt unabhängig davon, ob das Gesundheitsamt eine die jeweilige Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat. Im Stadtgebiet Salzgitters findet an allen Schulen einschließlich der Jahrgänge 1-6 der Schulbetrieb im Wechselmodell statt.

Die Anordnung ist im Interesse des Gesundheitsschutzes notwendig.

In den Schulen treffen Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte in den Schulen in zumeist engen Räumlichkeiten aufeinander. Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht immer sicher eingehalten werden. Es besteht das Risiko, dass innerhalb des vorbezeichneten Personenkreises eine Übertragung des hochinfektösen Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt. Dies birgt eine erhebliche Gefahr der Weiterverbreitung, zumal die Infektionsketten im Stadtgebiet von Salzgitter zu einem großen Teil nicht mehr nachvollzogen werden können.

Trotz der durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 verhängten weitreichenden Kontaktbeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens sowie des Stattfindens des Schulunterrichts im „Szenario B“ aufgrund der städtischen Allgemeinverfügung vom 17.11.2020 bewegt sich der 7-Tage-Inzidenz-Wert pro 100.000 Einwohner in den letzten Wochen weiterhin auf einem konstant hohen Niveau, in Spitzen mit bis zu mehr als 200. Die Zahl der täglichen Neuinfektionen ist im Vergleich zu anderen niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten nach wie vor sehr hoch, weshalb sich der 7-Tage-Inzidenzwert seit mehreren Wochen immer deutlich jenseits der Marke von 100 befindet. Zwischen dem 11.11.2020 und dem 30.11.2020 haben sich im Stadtgebiet von Salzgitter durchschnittlich 25,58 Menschen pro Tag neu mit dem Corona-Virus infiziert. Der Durchschnitt der 7-Tage-Inzidenz lag dabei in diesem Zeitraum bei 182,05.

Seit dem Ende der Herbstferien waren insgesamt 27 von 36 städtischen Schulstandorten aller Schulformen von Quarantänemaßnahmen betroffen. Um die Zahl der Neuinfektionen zu verringern, ist es deshalb notwendig, den Schulunterricht bis zu den Weihnachtsferien im Wechselmodell („Szenario B“) stattfinden zu lassen.

Das „Szenario B“ sieht vor, dass Klassenverbände aufgeteilt werden und sich Phasen aus Präsenzunterricht mit Phasen des Lernens zu Hause abwechseln, sodass die Zahl der gleichzeitig in der Schule physisch anwesenden Personen verringert wird. Diese mit dem Wechselmodell verbundene Reduzierung der Anzahl der Personen, die während der Unterrichtszeit sowie auf dem Schulweg aufeinandertreffen, ist geeignet, eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Somit wird auch einer Überlastung des Gesundheitssystems durch intensivmedizinisch zu behandelnde Covid-19-Patienten vorgebeugt. Die Reduzierung der Personenzahl wirkt sich nicht nur positiv auf die Belegung der Unterrichtsräume aus, sondern darüber hinaus auch auf die Auslastung der Schulbusse, sodass auch dort eine Reduzierung des Infektionsrisikos erreicht wird.

Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung.

Ein Wechsel sogar in das „Szenario C“ (Schulschließung) wäre zwar ebenfalls geeignet, stellt aber eine noch striktere Maßnahme dar. Mit der Umstellung auf das Wechselmodell erfolgt eine teilweise Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts, sodass die Vorgabe des § 18 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung gewahrt ist. Demnach sind bei Anordnungen, die Schulen betreffen, vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen. Das durch diese Allgemeinverfügung zwingend vorgegebene Stattfinden des Unterrichtsbetriebs im „Szenario B“ bietet zudem den Vorteil, dass die Tage, an denen das Lernen im Distanzunterricht (dem sogenannten „Homeschooling“) erfolgt, für alle Beteiligten vorhersehbar und planbar sind. Dies ist bei einem Übergang in das Wechselmodell in Fällen, die aufgrund nicht vorhersehbarer Quarantänemaßnahmen veranlasst sind, nicht der Fall.

Die verpflichtende Anordnung, den Unterrichtsbetrieb im „Szenario B“ stattfinden zu lassen, ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Mit dem Wechselmodell wird die vollständige Schließung von Schulen vermieden. Es bedeutet einen interessengerechten Ausgleich zwischen dem auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gestützten öffentlichen Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems einerseits und dem Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler andererseits. Durch die Planbarkeit der Tage, an denen Lernen von Zuhause aus erfolgt, wird es berufstätigen Eltern erleichtert, die Betreuung ihrer Kinder an diesen Tagen sicherzustellen. Das geschilderte Spannungsfeld kann aktuell am ehesten nicht durch vollen Präsenzunterricht oder Schulschließungen, sondern durch die verantwortungsvolle Regelung sichergestellt werden, vorübergehend den Schulbetrieb im „Szenario B“ stattfinden zu lassen. Im Rahmen dieser vorzunehmenden Interessenabwägung ist berücksichtigt, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut ist. Hinzu kommt, dass die Stadt Salzgitter eine Notbetreuung in Kleingruppen für diejenigen Kinder anbietet, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Darüber hinaus ist auch eine Betreuung derjenigen Kinder gewährleistet, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamts zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Zu Ziffer 5:

Ziffer 5 regelt den Geltungszeitraum der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen.

Die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung kann nicht befristet werden, da objektiv nicht absehbar ist, wie sich das Infektionsgeschehen in Zukunft entwickeln wird.

Die Anordnung in Ziffer 4 gilt befristet bis zum Beginn der Weihnachtsferien. Das bisherige Infektionsgeschehen in Salzgitter erfordert diese Maßnahme. Die Geltungsdauer von weniger als drei Wochen liegt nur knapp über den vierzehntägigen Fristen, die die Niedersächsische Corona-Verordnung für eine Rückkehr vom Wechselmodell in den eingeschränkten Regelbetrieb (vgl. § 10 Abs. 2) vorsieht. Gleichzeitig ist für die von den Auswir-

kungen des im „Szenario B“ stattfindenden Schulbetriebs unmittelbar oder mittelbar Betroffenen bis zum Ferienbeginn in terminlicher Hinsicht Vorhersehbarkeit und Planungssicherheit gegeben.

Zu Ziffer 6:

Die städtische Allgemeinverfügung vom 10.11.2020 war aufzuheben, da aufgrund des geänderten § 3 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung die Differenzierung nach unterschiedlichen Inzidenzzahlen entfällt und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit dieser Allgemeinverfügung neu gefasst wird.

Hinweis:

Die Ziffern 1 und 4 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

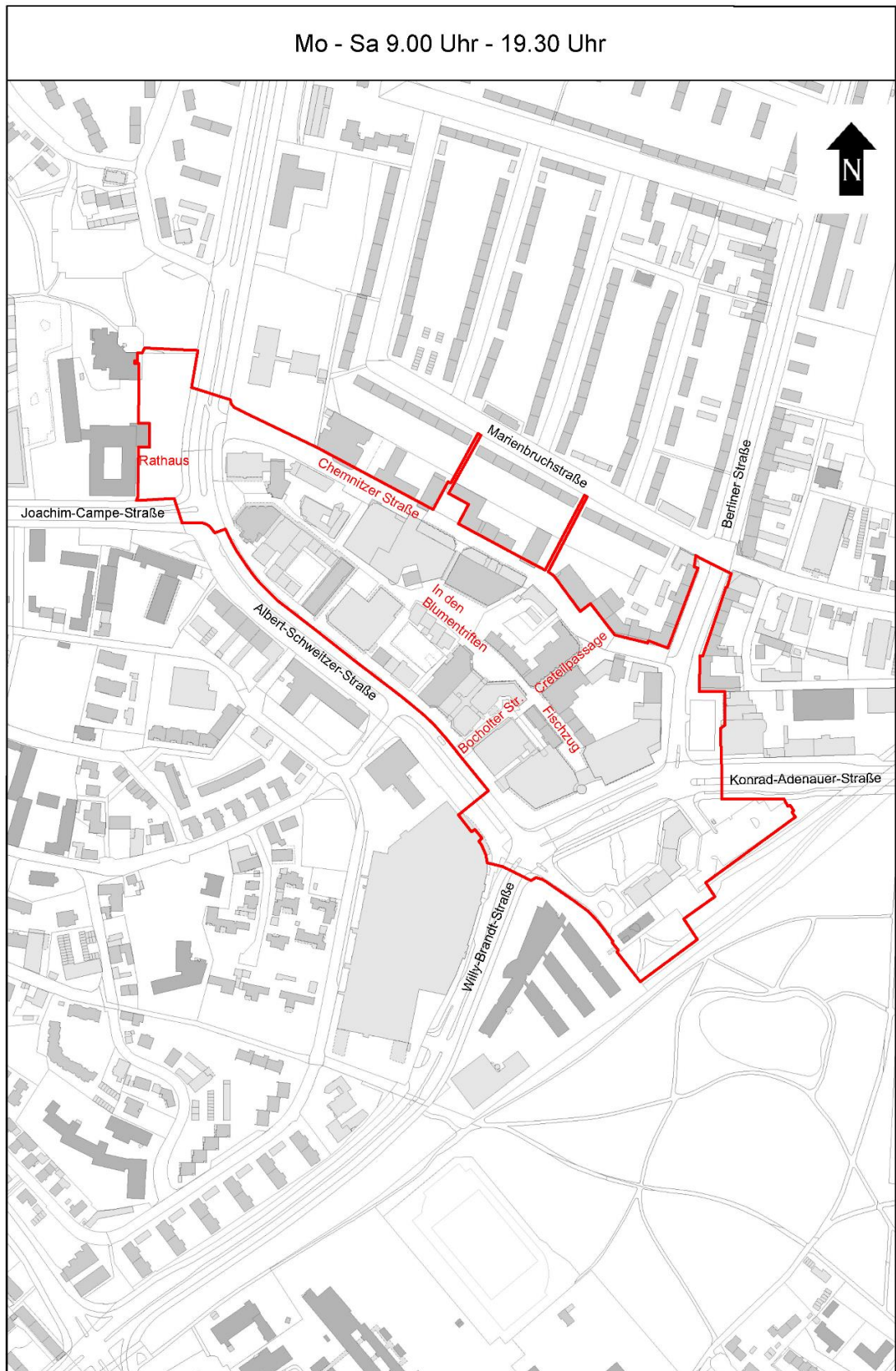
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 01.12.2020

gez. Frank Klingebiel

Oberbürgermeister

Innenstadt Salzgitter-Lebenstedt



Innenstadt Salzgitter-Bad



Innenstadt Salzgitter-Lebenstedt (Fredenberg)

